

Foren

[Neue Themen](#) [Wer ist online](#) [Als gelesen markieren](#) [Benutzerliste](#)

Forum [Qualifizierung des Ausbildungspersonals](#)

'Präsentation' oder 'praktische Durchführung' - § 4 (3) AEVO: Wer darf wählen?

ABONNIERT

BEITRÄGE

LETZTE AKTIVITÄT

Antworten

Suchen Seite 1 von 1 Filter**memoPower.d**

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

[Share](#)[Tweet](#)

'Präsentation' oder 'praktische Durchführung' - § 4 (3) AEVO: Wer darf wählen? #1

25.02.2011, 21:44

Ich habe erfahren, dass AEVO-Prüflinge angeblich gezwungen werden, die Präsentation zu wählen UND dass den Teilnehmern des Prüfungsvorbereitungskurses der betr. zuständigen Stelle sogar das Thema einer solchen Präsentation verbindlich zugewiesen wird.

- Gibt es eine rechtlich relevante Fundstelle, die das Wahlrecht (ob 'Präsentation' oder 'praktische Durchführung') dem Prüfling oder der zuständigen Stelle zuspricht?
- Gibt es eine rechtlich relevante Fundstelle, nach der die zuständige sogar das Präsentations-Thema der Prüflinge bestimmen darf?

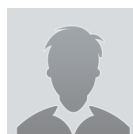
[Detail-Infos zu diesem Problem](#)

Zuletzt geändert von memoPower.de; 25.01.2019, 16:17.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei](#) nutzen

Stichworte: -

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



sigrid.martin

Benutzer

Dabei seit:
07.08.2002
Beiträge: 54

Share

Tweet

02.03.2011, 12:57

#2

Wer darf wählen?

Hallo Herr Vogt, eigentlich braucht man keine andere rechtliche Fundstelle mehr: Die AEVO sagt alles:
§ 4 Abs. AEVO - der PRÜfung sucht die Ausbildungssituation aus und bestimmt ob er durchführt oder präsentiert. Dürfte ein Anderer bestimmen, dann stände das dort, z:b. Bilanzbuchhalter: da darf der Prüfungsteilnehmer aus zwei Themen (die ihm vorgegeben) werden auswählen....
Schöne Grüße

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

26.04.2011, 11:17

#3

noch einmal: 'Präsentation' oder 'praktische Durchführung' - Wer darf wählen?

Ist vom DIHK oder vom BIBB wirklich kein Offizieller bereit, zu dieser Frage verbindlich Stellung zu nehmen?

Zitat:

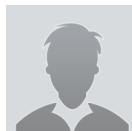
In § 4 Abs. 3 der Ausbildereignungsverordnung wird den Kammern die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle der Präsentation einer Ausbildungssituation auch die praktische Durchführung einer Ausbildungssituation (Unterweisungsprobe) zuzulassen. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und Gleichbehandlung der Prüfungsteilnehmer haben sich die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg darauf verständigt, ausschließlich die Möglichkeit der Präsentation vorzusehen. Hiervon kann nur im besonders begründeten Einzelfall, nach vorheriger Abstimmung mit der Kammer, abgesehen werden.

[nachgereichte Detail-Info](#)

Zuletzt geändert von memoPower.de; 25.01.2019, 16:17.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei](#) nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



helmut.passe-tietjen

Benutzer

Dabei seit:
07.03.2002
Beiträge: 64

Share

Tweet

28.04.2011, 15:48

#4

Frau Martin hat Recht: Lesen bildet.

Wenn man alles glauben würde, was im Internet steht.

Aber eins gilt:

Wer sich nicht wehrt - lebt verkehrt.

Wenn Sie bei einer solchen Kammer geprüft werden, lassen Sie sich nicht auf diese Einschränkung ein: Machen Sie eine Unterweisung und fallen Sie durch! Das Gericht wird Ihnen ein Zeugnis aushändigen.

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

29.04.2011, 08:55

#5

... und fallen Sie durch! Das Gericht wird Ihnen ein Zeugnis aushändigen.

Hallo, Herr Passe-Tietjen,

wozu muss es denn zunächst eine gerichtliche Auseinandersetzung geben?

Es müsste doch möglich sein, dass ein(e) Offizielle(r) des DIHK bzw. des BIBB die Rechtsauffassung dieser Institution(en) in diesem Forum (des BIBB!) darstellt.

Ich zweifle nicht daran, dass es in diesen Institutionen genügend kompetente Leute gibt, wundere mich aber, dass sie entweder hier nicht mitlesen oder sich 'wegducken'. - Und das gilt auch für ein paar andere von mir hier im Forum angestoßene Reiz-Themen!

Auch Sie, als Mitglied eines Verbands der Berufsausbilder e.V., könnten an einer VOR-gerichtlichen Klärung solcher Streitfragen (und speziell dieser) interessiert sein. - Welch ein Zeit- und Arbeitsaufwand üblicherweise schon vorgerichtlich ausgelöst wird, könnten Sie hier nachlesen: tcompetenz.de/AdA/mangelhaft.htm. (Link entfernt, da nicht erreichbar)

Zitat: Wenn Sie bei einer solchen Kammer geprüft werden, lassen Sie sich nicht auf diese Einschränkung ein: Machen Sie eine Unterweisung und fallen Sie durch!

Im Übrigen geht es nicht um mich persönlich; ich führe seit vielen Jahren die so genannten AEVO-Prüfungsvorbereitungsseminare durch und bin Herausgeber der sehr intensiv genutzten [AEVO-Lernkartei](#).

Zuletzt geändert von Administrator; 15.02.2019, 09:45.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

18.03.2014, 15:34

#6

Fachaufsichtsbeschwerde gegen eine der betr. IHKs

Ich habe soeben eine Fachaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Landesministerium gegen eine IHK eingereicht, die den Prüflingen das Wahlrecht ('Präsentation' oder 'Durchführung') bei der Ausbildereignungsprüfung verweigert.

[Nachträglich gelieferte Information zu diesem Thema](#)

Zuletzt geändert von memoPower.de; 25.01.2019, 16:20.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

07.05.2014, 17:24

#7

Aufsichtsbehörde nimmt Stellung zu 'Wer darf wählen? (Präsentation oder Durchführung)

Ich habe heute die Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten. Danach ...

- sei die Sichtweise der betreffenden IHK "nachvollziehbar und rechtlich nicht bedenklich".

- werde die betreffende IHK "zukünftig den Prüflingen die Option einräumen, zwischen Präsentation und praktischer Durchführung einer Ausbildungssituation zu wählen."

Den kompletten Wortlaut der Stellungnahme (eine Seite plus zwei Seiten Anhänge) dieser Aufsichtsbehörde (mit Nennung der betreffenden IHK) [können Sie von dieser Seite aus aufrufen](#)

Zuletzt geändert von memoPower.de; 25.01.2019, 16:21.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses kostenfrei nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

29.05.2014, 17:09

#8

'Durchführung': IHK hat nun eine formale Hürde ('Schikane') aufgebaut

Die betreffende IHK hat inzwischen die Aussage von ihrer PDF entfernt, nach der es den Prüflingen bislang verwehrt war, sich für die 'Durchführung einer Ausbildungssituation' zu entscheiden.

Stattdessen hat die betreffende IHK nun aber (nur) zur 'Durchführung einer Ausbildungssituation' eine formale Hürde aufgebaut, die einem eventuellen Widerspruch bzw. einer weiteren Fachaufsichtsbeschwerde vermutlich nicht standhalten wird. - [Details siehe im unteren Bereich](#)

Zuletzt geändert von memoPower.de; 25.01.2019, 16:22.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses kostenfrei nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

20.03.2015, 08:36

#9

IHK erweckt weiterhin den Eindruck ...

Die betreffende IHK erweckt weiterhin den Eindruck, dass [im praktischen Teil der Ausbildereignungsprüfung](#) nur die 'Präsentation einer Ausbildungssituation' möglich sei; die Wahlmöglichkeit der Prüflinge für die 'Durchführung' wird an zwei entscheidenden Textstellen einfach nicht erwähnt! (Liegt hier eine unlautere Absicht oder einfach nur eine organisatorische / kommunikative Panne der betreffenden IHK vor?)

Die 'Vorgeschichte' zu diesem Thema (einschließlich einer Fachaufsichtsbeschwerde im letzten Jahr) sowie die zu beanstandenden, rechtswidrigen Textteile: siehe Verlinkung

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses kostenfrei nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

20.03.2015, 13:38

#10

Die IHK hat schnell (am selben Tag) reagiert; prima!

Die IHK hat schnell (am selben Tag) reagiert; das Problem ist offensichtlich gelöst; toll!

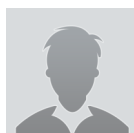
Sehr geehrter Herr Vogt,

vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir haben die von Ihnen erwähnte Broschüre gelöscht.

Zu den meisten meiner früheren kritischen Posts hier im Forum zum Thema [Ausbildereignungsprüfung](#) gab es keinerlei erkennbare Reaktionen von Seiten der zuständigen Stellen!

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like



sigrid.martin

Benutzer

Dabei seit:
07.08.2002
Beiträge: 54

Share

Tweet

25.03.2015, 17:29

#11

AW: Die IHK hat schnell (am selben Tag) reagiert; prima!

Ich bitte doch alle Dozenten, Prüfer und Verantwortliche darum, das Wort "Unterweisung" endlich aus dem Sprachgebrauch in Bezug auf die AEVO-Prüfung zu streichen. Bereits 1998 in der Verordnung wurde aus Unterweisung die Durchführung einer Ausbildungseinheit.

Zitat Melden Like



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

01.04.2015, 10:11

#12

zum Unwort 'Unterweisung'

Hallo, Frau Martin,

Sie weisen darauf hin, dass in der AEVO schon seit Jahren statt 'Unterweisung' nun die Wortkombination 'Durchführung einer Ausbildungseinheit' verwendet wird. Das ist korrekt, aber es geht hier eben nur um die Wortwahl.

Statt eines eingängigen, einfach zu verwendenden Wortes wird in der aktuellen Verordnung eine sprachlich sperrige Kombination aus drei Wörtern verwendet. So soll es nun anstelle von

[Share](#)[Tweet](#)

"Unterweisungsentwurf" zum Beispiel "Entwurf zur Durchführung einer Ausbildungseinheit" heißen.

Interessant ist, dass der Begriff 'Unterweisungsentwurf' bei Google im letzten Jahr weit häufiger als 10.000 Mal von Personen eingegeben wurde, die hierzu entsprechende Hilfen gesucht hatten. Ich bin gespannt, wie viele Prüflinge künftig in die Google-Suchzeile 'Konzept zur Durchführung einer Ausbildungseinheit' eingeben werden. - Vor diesem Hintergrund verwende ich auf meinen Webseiten bewusst weiterhin den Begriff 'Unterweisung'.

Tatsache ist auch, dass das Unwort 'Unterweisung' sogar weiterhin von *zuständigen Stellen* in ihren *offiziellen Unterlagen* verwendet wird.

Für viel gravierender halte ich es jedoch, dass mehrere zuständige Stellen **jahrelang** die Ausbildereignungsprüfungen **inhaltlich rechtswidrig** durchgeführt hatten und erst nach mehreren *Fachaufsichtsbeschwerden* bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden ihr Prüfungsverhalten entsprechend der gültigen AEVO angepasst hatten. Aber es gibt weiterhin noch andere zuständige Stellen, die ihre Ausbildereignungsprüfungen noch immer *inhaltlich rechtswidrig* durchführen. Insofern ist die Wortwahl zumindest aus meiner Sicht zweitrangig.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like 0

**sigrid.martin**

Benutzer

Dabei seit:
07.08.2002
Beiträge: 54

[Share](#)[Tweet](#)

01.04.2015, 15:06

#13

AW: zum Unwort 'Unterweisung'

Hallo, Herr Vogt,
Die Formulierung heisst...durchfuehrung einer ausbildungssituation, durchfuehrung einer ausbildseinheit war die begrifflichkeit aus der AEVO 1999. Fuer mich geht es keineswegs nur um die Wortwahl. Eine Unterweisung ist eine ausbilderzentrierte Sache, die noch von dem uralten Rollenverstaendnis ausgeht. Seit 1999 steht in der AeVO Handlungsorientierung und Handlungskompetenz und spaeter Lernprozessbegleitung im Vordergrund - das vertraegt sich nicht mit alten Zoepfen. Diese sollte man jetzt endlich einmal abschneiden. Und nur weil 10000 Personen diese Begriffe in Google eingegeben haben, muessen sie doch nicht richtig sein. Da ist viel mehr die Frage nach dem Huhn und dem Ei. Wuerden alle Personen, die es besser wissen muessten, das Wort Unterweisung aus ihrem Wortschatz in diesem Zusammenhang entfernen, wuerde es vielleicht hier auch eine Aenderung der Einstellung geben Koennen. Denn auch die von Ihnen angeprangerte Rechtswidrigkeit der Pruefung hat zum Teil etwas mit der Bewahrung der alten Einstellungen und Zoepfe zu tun. Solange Pruefungsausschuesse noch Unterweisungen verlangen, wird sich an der auch von Ihnen geforderten Moderisierung der Pruefung nichts aendern.

Fuer mich ist die Wortwahl sehr wichtig wie Sie sehen....

Zitat Melden Like 0

				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	Schriftart	Gr...				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
Hier deinen Text eingeben...						

Abbrechen

Vorschau

Antworten

Deutsch (Du)

[Hilfe](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Hinauf](#)

Powered by **vBulletin®** Version 5.5.4
Copyright © 2019 vBulletin Solutions, Inc. Alle Rechte vorbehalten.
Die Seite wurde um 19:24 erstellt.

